

Anlage Konzentration – Fördertatbestand 1

(§ 3 Abs. 1 KHTFV)

***Hinweis:** Die Struktur des vorliegenden Förderantrags orientiert sich an der Struktur des Onlineportals zum Krankenhaustransformationsfonds. Aus diesem Grund werden nachfolgend auch Punkte aufgeführt, die nicht durch das Krankenhaus, sondern durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) bearbeitet werden. Diese Punkte werden in **grau** dargestellt.*

Maßnahmenbezeichnung:

Datum des Förderantrags:

I. Angaben zum Vorhaben und zur Förderfähigkeit

1. Angaben zum beteiligten Krankenhaus (Versorgungskapazität abgebendes Krankenhaus)

Name:

Standorte:

Träger:

2. Welche akutstationären Versorgungskapazitäten werden standortübergreifend verlagert (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 KHTFV)?

Verlagerung akutstationärer Versorgungskapazitäten zur Erfüllung von Qualitätskriterien nach § 135e Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Benennung der Leistungsgruppe nach § 135e Abs. 2 S. 1 SGB V (Anlage 1 zum KHVVG):

Verlagerung akutstationärer Versorgungskapazitäten zur Erfüllung von Mindestvorhaltezahlen nach § 135f Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Benennung der Leistungsgruppe nach § 135e Abs. 2 S. 1 SGB V (Anlage 1 zum KHVVG):

Sonstige Verlagerung akutstationärer Versorgungskapazitäten (z.B. psychiatrische Versorgung)

3. Ist eine Angleichung der digitalen Infrastruktur vorgesehen?

3.1.

Ja

Nein

3.2.

Bei der Angleichung der digitalen Infrastruktur sind Maßnahmen zur Förderung der Interoperabilität informationstechnischer Systeme sowie zu der Verbesserung der informationstechnischen Sicherheit der Krankenhäuser vorgesehen (§ 3 Abs. 1 S. 3 KHTFV).

Ja

Nein

4. Wird im Zuge des Vorhabens ein Krankenhaus oder Standort vollständig oder teilweise geschlossen?

4.1.

Vollständig

Teilweise

Nein

4.2.

Wann erfolgt voraussichtlich die Schließung?

5. Eine Vorhabenbeschreibung ist dem Förderantrag beigefügt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV).

Hinweis: Die Vorhabenbeschreibung muss an geeigneter Stelle eine Erläuterung nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 KHTFV inkludieren, aus der sich ergibt, welche standortübergreifende Konzentration akutstationärer Versorgungskapazitäten mit dem jeweiligen Vorhaben erreicht werden soll und warum die mit dem Vorhaben geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind.

Die Vorhabensbeschreibung ist pro an der Maßnahme beteiligtem rechtlich selbstständigem Krankenhaus beizufügen.

6. Die Konzentration erfolgt standortübergreifend (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 KHTFV).

7. Wie werden die Gebäudeflächen der verlagerten akutstationären Versorgungseinrichtungen nachgenutzt?

8. Werden Betten abgebaut? Wenn ja, wie viele? (Optional)

II. Angaben zu den förderfähigen Kosten (§ 3 Abs. 1 S. 3 bis 5 KHTFV)

1. Kostenkategorien

Die Kostenkategorien werden durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherheit (BAS) anhand der detaillierten Kostenaufstellung(en) nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV des Krankenhauses / der Krankenhäuser befüllt.

2. Detaillierte Kostenaufstellung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV)

Hinweis: Die detaillierte Kostenaufstellung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV, aus der sich alle Kostenpositionen ergeben, die bei der Umsetzung des Vorhabens entstehen, ist **nicht** bereits mit dem Antrag an das Land einzureichen. Die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde fordert diese Unterlage im Nachgang gesondert an. Bitte erstellen bzw. übermitteln Sie die detaillierte Kostenaufstellung daher erst, wenn Sie hierzu eine entsprechende Aufforderung des Ministeriums erhalten.

3. Das Land bestätigt, dass nur Kosten berücksichtigt wurden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen sowie Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 S. 1 KHTFV)

Die Bestätigung der Kosten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 2 Abs. 2 S. 1 KHTFV ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherheit (BAS) zu erbringen.

4. Das Land erklärt, dass die geltend gemachten Kosten zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind.

Die Erklärung der erforderlichen Kosten zur Umsetzung des Vorhabens ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherheit (BAS) zu erbringen.